

Lesefassung der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006**

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 27.11.2007
2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.08.2010
5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 09.08.2011
6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 13.12.2012
7. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 21.11.2013
8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 16.12.2013
9. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 17.12.2015
10. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2016

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

a) als Benutzungsgebühr **A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt und gereinigt werden. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Der monatliche Grundgebührensatz beträgt nach Größe der eingebauten oder zuletzt eingebauten Trinkwassermesseinrichtung:

bis Qn 2,5	4,55 €
Qn 6	10,92 €
Qn 10	18,20 €
Qn 15	27,30 €
Qn 25	45,50 €
Qn 40	72,80 €
Qn 60	109,20 €
Qn 100	182,00 €
Qn 150	273,00 €

(3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(4) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 4 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist, oder die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich auf seine Kosten einen zweiten gebührenpflichtigen Wasserzähler vom Zweckverband installieren lässt.

(6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler oder die Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, darf der Zweckverband unter Zugrundelegung der Einleitmenge des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners den Wasserverbrauch schätzen.

(7) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

- a) das häuslich, gewerblich oder das sonstige in seinen Eigenschaften veränderte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(8) Die Mengengebühr beträgt 3,15 €/m³.

II. Benutzungsgebühr B

(9) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern auf dem Grundstück eine betriebsbereite abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist.

(10) Der Grundgebührensatz beträgt 20,25 €/Jahr je abflussloser Sammelgrube/Kleinkläranlage.

(11) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Nutzung der dezentralen Einrichtung nicht ganzjährig erfolgt.

(12) Die Mengengebühr wird nach der Menge des abgeholtten Schlammes aus Kleinkläranlagen bzw. der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben (abgeholte Inhaltsstoffe) berechnet, die der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe. Die Mengengebühr beträgt für jede Abholung und Reinigung

von Schlamm aus Kleinkläranlagen	29,94 €	und
von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ abgeholter Inhaltsstoffe.	14,86 €	

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Neben den Gebührenschuldnern nach Satz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes (insbesondere Mieter und Pächter) Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr der Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr **B** entsteht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Benutzungsgebühr **A** werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr **A** erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Grundgebühr) richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(6) Die Benutzungsgebühr **B** wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor der Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabensfestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband sich eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabensfestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, von denen der Zweckverband nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung Kenntnis erlangt bzw. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes bekannt geworden sind, ist durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern, Behörden und übrigen Auskunftsträgern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabensfestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Der Aufgabenbereich der Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabensfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (5) Der Zweckverband ist befugt, ein Verzeichnis über die anfallenden Daten (§ 8 Abs. 1 bis 4) zu führen und diese zum Zwecke der Abgabensfestsetzung oder -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolgast, 19.06.2006